

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 15 (Lehmkuhlenweg) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) aus zwingenden Gründen vor Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt worden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Peine sind die Grundstücke, die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes liegen, z.Zt. noch als Wiese ausgewiesen.

Der Herr Regierungspräsident hat gemäß Verfügung I. L.Pl. - 481/62 - 40.41/300 vom 2. 4. 1962 gebeten, von räumlich begrenzten Änderungen des Flächennutzungsplanes abzusehen und die Vorlagen zur Änderung desselben in dem Bebauungsplangebiet zurückgegeben. Die Änderungswünsche sollen in die Neubearbeitung des Flächennutzungsplanes nach BBauG, die z.Zt. betrieben wird, übernommen werden.

Dieser Anregung soll auch gefolgt werden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Ordnung der Bebauung
2. Bodenordnende Maßnahmen

Im Nordteil des Bebauungsplangebietes wird südlich des Landgrabens ein 10 m breiter Grünstreifen ausgewiesen, der die Baufläche gegen diesen abgrenzen soll. Es ist geplant, diesen Grünstreifen an den vom Stadtpark herführenden Grünzug, der eine Verbindung in die ostwärtige Landschaft darstellen soll, anzuschließen.

Zu diesem Zweck sind entsprechende Geländestreifen von den Grundeigentümern für Gemeinbedarf an die Stadt Peine abzugeben.

Für die Verbreiterung des Lehmkuhlenweges sind ebenfalls entsprechende Flächen in das Eigentum der Stadt Peine zu übernehmen.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
2. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden aufgrund der Sonderplanungen für das Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der gesamten Erschließung werden auf ca. 50.000,-- DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Baufläche vorgenommen werden.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Für die Stellung der Häuser zur Straße, sowie für die Dachform sind die Angaben im Bebauungsplan verbindlich.
4. Die Baufluchtlinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die im Eigentümerverzeichnis des Bestandsplanes benannten Flurstücke betroffen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 15 (Lehmkuhlenweg).

Peine, den 2. Mai 1962

Der Stadtdirektor
In Vertretung

A. ...

Bürgermeister



L. ...
Stadtoberverwaltungsrat